

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

Besondere Vereinbarungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern/-beratern, Finanzanlagenvermittlern/Honorar-Finanzanlagenberatern (offene Investmentvermögen, geschlossene Investmentvermögen, Vermögensanlagen), Wohnimmobilienverwaltern und Immobiliendarlehensvermittlern/Honorar-Immobiliardarlehenberatern

Stand 01.08.2022

1. Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für folgende Berufstätigkeiten im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH – Stand 1.7.2015):

1.1 die Tätigkeit als

1.1.1 Versicherungsvermittler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO.

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Überprüfung und Beratung zur Vorteilhaftigkeit eines Tarifwechsels in der privaten Krankenversicherung gemäß § 204 Versicherungstragsgesetz (VVG);

bzw.

1.1.2 die Tätigkeit als Versicherungsberater gemäß § 34d Abs. 2 GewO;

1.2 Sonstige Berufstätigkeiten

Versicherungsschutz besteht auch für:

1.2.1 die rechtlich zulässige Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersversorgung (bAV) aller Durchführungswege und der betrieblichen Krankenversicherung (bKV). Versicherungsschutz besteht auch für die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte rechtlich zulässige Beratung (auch Arbeitnehmerberatung) sowie die Vermittlung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

und rechtlich zulässige Beratung im Bereich des betrieblichen Entgeltmanagements (Nettolohnoptimierung).

Mitversichert ist die Beratung bei der Gründung und Unterhaltung sowie Abwicklung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
 - der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;
- 1.2.2 die Vermittlung von rückgedeckten Produkten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von §§ 7b ff. SGB IV (so genannte Lebensarbeitszeitkonten);
- 1.2.3 die Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontenverträgen (auch Metallkonten) sowie Kreditkarten von Banken. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Die Einlage ist durch das Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) gesichert;
- 1.2.4 die Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung;
- 1.2.5 die Vermittlung von Gas- und Stromverträgen an Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Mitversichert sind Verhandlungen der Konditionen mit den Versorgern und Lieferanten für den Kunden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Vermittlung von so genannten Contracting-Verträgen;
- 1.2.6 Vermögensverwaltungsverträge
- a) die Vermittlung von Vermögensverwaltungs-, Konten- und Depotverträgen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:
- die Produkte und Finanzdienstleistungen werden von in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Banken angeboten;
 - die Bank und die von ihr beauftragten Dritten verfügen über eine wirksame Erlaubnis der BaFin für die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung.
- b) (soweit gesondert vereinbart) Vermittlung von Vermögensverwalterverträgen von Schweizer Banken
- Bei der Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen von Schweizer Banken ist die Entschädigungsleistung für jeden Versicherungsfall, der aus der Vermittlung einer konkreten Gattung eines Vermögensverwaltungsvertrages (eines Produktes) und/oder der Beratung hierzu resultiert, auf 250.000 Euro und in Abweichung von Ziffer 10.2 AVB - Stand 1.7.2015 insgesamt auf 250.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beschränkt (Sublimit). Dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung und/oder die Beratung gegenüber einer Vielzahl von Kunden erfolgt.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

Keine Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass die Schweizer Bank in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist und dass die Bank und die von ihr beauftragten Dritten über eine über eine wirksame Erlaubnis der BaFin für die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung verfügen.

1.2.7 die Tätigkeit als zertifizierter Generationenberater, Ruhestandsplaner und Demografieberater. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Es handelt sich nicht um Berufstätigkeiten, für die eine gesetzliche Erlaubnispflicht besteht;

1.2.8 (soweit gesondert vereinbart) Finanzierungsbaustein

- a) die Vermittlung von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO, oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 2 GewO;
- b) die Vermittlung von Bausparverträgen;
- c) die Vermittlung von Leasing- und Factoringverträgen;

1.2.9 (soweit gesondert vereinbart) Immobilienmakler

- a) der Nachweis und die Vermittlung von Verträgen über Grundstücke und Wohnungseigentum, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Miet- und Pachtverträge über Wohn- und Geschäftsräume und Grundstücke. Ferner besteht Versicherungsschutz für die hiermit in Zusammenhang stehenden Grundbuchgeschäfte und die Ablieferung der erzielten Gegenwerte. Mitversichert ist die Überprüfung bestehender Verhältnisse (zum Beispiel Miet- und Pachtverhältnisse) bezüglich der Bewirtschaftung von bebauten Grundstücken;
- b) die Tätigkeit als Sachverständiger/Gutachter auf dem Gebiet des Grundstücks- und Wohnungswesens und die Erstellung von Gutachten des Verkehrswertes für Immobilien (Sachverständiger);
- c) die Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln im Bereich Wohnungsbau (Fördermittelberatung);
- d) die Tätigkeit als bevollmächtigter Vertreter bei der Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundpfandrechte sowie im Zwangsversteigerungsverfahren. Diese Tätigkeiten sind für den Fall versichert, dass der Versicherungsnehmer von einer bestimmten Weisung seines Auftraggebers versehentlich abweicht. Ist der Versicherungsnehmer für dasselbe Rechtsgeschäft von mehreren Auftraggebern bevollmächtigt, so besteht Versicherungsschutz nur für Versehen bei der Abgabe von Erklärungen, die der Erfüllung von Verträgen dienen und keine neuen Verpflichtungen schaffen. die Vermittlung von Vertragsabschlüssen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 1 GewO.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

Das versehentliche Löschen oder Blockieren von Daten des Auftraggebers durch Fehlbedienung des Versicherungsnehmers wird als Vermögensschaden im Sinne von Ziffer 2.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 behandelt und ist mitversichert.

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 2.3 b) AVB-VH - Stand 1.7.2015 im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Kosten in Höhe von 50.000 Euro pro Versicherungsjahr für die Erneuerung der Schließanlage als Folge des Abhandenkommens von Schlüsseln.

1.2.10 (soweit gesondert vereinbart) Handelsgeschäfte

- a) die Vermittlung (An- und Verkauf) von „gebrauchten“ Kapital-Lebensversicherungen;
- b) die Vermittlung von Edelmetallen (physisch) als Einmalanlage oder als Sparplan;
- c) die Vermittlung von Direktinvestitionen in Transport-Container im Zusammenhang mit deren Erwerb und Weitervermietung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Es handelt sich nicht um eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG);

1.2.11 (soweit gesondert vereinbart) Finanzplanung:

- a) Erstellung von Finanzanalysen (zum Beispiel Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalysen);
- b) Finanzplanung (zum Beispiel Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung und Risikoanalysen);

1.2.12 (soweit gesondert vereinbart) die Tätigkeit als Assekurateur. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für den Fall, dass Deckungszusagen in Sparten erteilt werden, für die keine Vollmacht als Assekurateur besteht;

1.2.13 (soweit gesondert vereinbart) Gutachter und Sachverständiger

die Tätigkeit als Gutachter und verbandsanerkannter Sachverständiger im Versicherungswesen einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Versicherungsschutz besteht auch für die rechtlich zulässige Tätigkeit als Schadensregulierer im Auftrag eines Versicherungsunternehmens. Empfehlungen und Beratungen, die aufgrund des Gutachtens erfolgen, sind ebenfalls Gegenstand des Versicherungsschutzes. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers, sofern dieser als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers tätig geworden ist. Soweit Versicherungsschutz über den Auftragnehmer besteht, geht dieser vor.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer ist oder war nicht zugleich als Versicherungsvermittler in der betreffenden Sache tätig.

1.2.14 (soweit gesondert vereinbart) Rechtliche zulässige Dienstleistungen für angebundene Vermittler

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

Mitversichert sind in diesem Zusammenhang folgende Tätigkeiten:

- a) Die administrative Tätigkeit bei der Abwicklung des über den angebenen Vermittler eingereichten Geschäfts. Dazu gehören die formale Prüfung und Weiterleitung von Anträgen sowie das Zurverfügungstellen von Vertragsdokumenten und Mitteilungen der Versicherer bzw. Produktpartner. Eine Überprüfung der Empfehlung durch den Versicherungsnehmer (z.B. Bedarfs- oder Geeignetheitsprüfung) ist nicht versichert.

Nicht versichert sind das Erstellen, die Pflege und das Vorhalten von Datenbanken und Internet-Portalen.

- b) Durchführen von Abrechnungen mit den angeschlossenen Vermittlern;
- c) Schulungen von angebenen Vertriebspartnern.

1.2.15 (soweit gesondert vereinbart) Rechtliche zulässige Dienstleistungen für Versicherer

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die im Zusammenhang mit der auf den Versicherungsnehmer übertragenden administrativen Tätigkeit der Policenerstellung stehen, sofern die Policenerstellung nach den vereinbarten Vorgaben des Versicherers erfolgt.

Die Verwendung eigener Wordings gilt im Rahmen dieser Erweiterung als mitversichert, sofern diese mit den Versicherern abgestimmt wurden.

Mitversichert ist auch die Tätigkeit des Versicherungsnehmers gegenüber Kooperationsmaklern, soweit dieser dem Kooperationsmakler die (selbstentworfenen) Bedingungen zur Verfügung stellt („Co-Broking“).

1.3 (soweit gesondert vereinbart) Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) die Tätigkeit als

1.3.1 Finanzanlagenvermittler

bzw.

1.3.2 Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34 h Abs. 1 i.V.m. § 34 f Abs. 1 GewO)

gemäß

1.3.3 § 34 f Abs.1 S.1 Nr.1 – Offene Investmentvermögen

1.3.4 § 34 f Abs.1 S.1 Nr.2 – Geschlossene Investmentvermögen

1.3.4 § 34 f Abs.1 S.1 Nr.3 – Vermögenanlagen gemäß § 1 Abs. 2 Vermögenanlagenengesetz (VermAnlG)

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

1.4 (soweit gesondert vereinbart) Immobiliardarlehensvermittler/Honorar-Immobiliardarlehensberater

die Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler (§ 34 i Abs. 1 GewO) bzw. Honorar-Immobiliardarlehensberater (§ 34 i Abs. 5 GewO).

1.5 (soweit gesondert vereinbart) Wohnimmobilienverwalter

1.5.1 die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung (GewO)

1.5.2 die Tätigkeit als Immobilienverwalter sowie Gebäudemanager für nicht ausschließlich gewerblich genutzte Immobilien (keine Industrie- und Produktionshallen sowie Fabriken) im Rahmen des kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements nach DIN 32736 einschließlich Flächenmanagement.

Im Rahmen des technischen Gebäudemanagements ist der routinemäßige Betrieb von technischen Gebäudeanlagen mit bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme, aber höchstens mit 500.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres versichert.

1.5.3 Ziffer 9 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass

- a) Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Dritter diese Versicherungsverträge in seiner Eigenschaft als Versicherungsvermittler/-berater betreut.
- b) der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.

Im Bereich der unter Ziffer 1.5.2 dieser Besonderen Vereinbarungen beschriebenen Tätigkeit als Gebäudemanager bezieht sich der Versicherungsschutz ferner nicht auf

- c) die Haftung als Generalüber- oder -unternehmer von Service- und/oder Ausführungstätigkeiten.
- d) Versicherungsschutz besteht jedoch hinsichtlich der Tätigkeiten im versicherten Bereich für das Auswahlverschulden bei der Beauftragung von Subunternehmern;
- e) die Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden und Maschinen. Auch die Planung von Anlagekomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko) fällt nicht unter den Versicherungsschutz;
- f) Schäden aus fehlerhafter Berechnung oder aus der Überschreitung von Bauzeiten und Lieferfristen;
- g) die Ausführung technischer Wartungsarbeiten. Schäden, die darauf beruhen, dass technische Gebäudeanlagen, insbesondere EDV- und Telekommunikationsanlagen, ausfallen oder fehlerhaft funktionieren, sind nicht versichert. Versichert sind aber die Folgen fehlerhaften Operatings oder Regulierungsfehler des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

- 1.6. (soweit gesondert vereinbart) Immobilienverwalter (gewerbliche Objekte)**
1.6.1 die Tätigkeit als Immobilienverwalter und Gebäudemanager für gewerblich genutzte Immobilien (keine Industrie- und Produktionshallen sowie Fabriken) im Rahmen des kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements nach DIN 32736 einschließlich Flächenmanagement.

Im Rahmen des technischen Gebäudemanagements ist der routinemäßige Betrieb von technischen Gebäudeanlagen mit bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme, aber höchstens mit 500.000 Euro für alle Schäden eines Versicherungsjahres versichert.

- 1.6.2 Ziffer 9 der AVB-VH - Stand 1.7.2015 wird wie folgt ergänzt:
Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass
- a) Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Dritter diese Versicherungsverträge in seiner Eigenschaft als Versicherungsvermittler/-berater betreut.
 - b) der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird.

Im Bereich der unter Ziffer 1.5.2 dieser Besonderen Vereinbarungen beschriebenen Tätigkeit als Gebäudemanager bezieht sich der Versicherungsschutz ferner nicht auf

- c) die Haftung als Generalüber- oder -unternehmer von Service- und/oder Ausführungstätigkeiten.
 - d) Versicherungsschutz besteht jedoch hinsichtlich der Tätigkeiten im versicherten Bereich für das Auswahlverschulden bei der Beauftragung von Subunternehmern;
 - e) die Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden und Maschinen. Auch die Planung von Anlagekomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko) fällt nicht unter den Versicherungsschutz;
 - f) Schäden aus fehlerhafter Berechnung oder aus der Überschreitung von Bauzeiten und Lieferfristen;
 - g) die Ausführung technischer Wartungsarbeiten. Schäden, die darauf beruhen, dass technische Gebäudeanlagen, insbesondere EDV- und Telekommunikationsanlagen, ausfallen oder fehlerhaft funktionieren, sind nicht versichert. Versichert sind aber die Folgen fehlerhaften Operatings oder Regulierungsfehler des Versicherungsnehmers.
- 1.7 Die rechtlich zulässige Beratung, auch Honorarberatung, in den zuvor genannten Bereichen.

2. **Versicherungsumfang**

2.1 **Versicherungssummen**

2.1.1 **Versicherungsvermittlung**

Für die Versicherungsvermittlung steht die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme zur Verfügung.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

2.1.2 Versicherungsvermittlung und sonstige Berufstätigkeiten

Für die in Ziffer 1.2 und in Ziffer 2.2 dieser Besonderen Vereinbarungen genannten sonstigen Berufstätigkeiten gilt: Die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme für die Versicherungsvermittlung steht für die sonstigen Berufstätigkeiten insgesamt in gleicher Höhe separat zur Verfügung.

2.1.3 (soweit gesondert vereinbart) Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung, Immobiliendarlehensvermittlung/Honorar-Immobiliendarlehensberatung, Wohnimmobilienverwaltung und Immobilienverwaltung (gewerbliche Objekte)

Für die Bereiche Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung, Immobiliendarlehensvermittlung/Honorar-Immobiliendarlehensberatung, Wohnimmobilienverwaltung und Immobilienverwaltung (gewerbliche Objekte) stehen die im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen zur Verfügung.

2.1.4 Zusätzliche Versicherungssumme nach Eintritt in den Ruhestand

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und tritt während der Laufzeit dieses Vertrages in den Ruhestand gilt: Für sämtliche während der Laufzeit dieses Vertrages eingetretenen Versicherungsfälle steht neben den unter Ziffer 2.1 genannten Versicherungssummen einmalig eine weitere Versicherungssumme in Höhe von 1.500.000 Euro 1-fach maximiert als Abschreibesumme für alle versicherten Tätigkeiten zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist: Der Versicherungsnehmer tritt während der Laufzeit dieses Vertrages in den Ruhestand und die im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen im jeweiligen Versicherungsjahr sind durch andere Versicherungsfälle ausgeschöpft.

2.1.5 Übernahme der Abschreibesumme

Sofern im unmittelbaren Vorvertrag eine Abschreibesumme für den Ruhestand (retirement cover) vereinbart war und diese aufgrund eines Versichererwechsels zur ERGO entfällt, hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt in den Ruhestand gem. Ziff. 2.1.4 gegen einen Einmalzuschlag die Möglichkeit die zusätzliche Versicherungssumme aus dem Vorvertrag, höchstens jedoch 1.500.000 EUR, über den hiesigen Vertrag abzusichern.

Die Abschreibesumme aus dem Vorvertrag wird auf die Abschreibesumme gem. Ziff. 2.1.4 angerechnet. Die Übernahme der Abschreibesumme gilt nur solange, sofern der Versicherungsnehmer während der Laufzeit dieses Vertrages gem. Ziff. 2.1.4 in den Ruhestand tritt.

2.2 Berufsbezogene Neben-, Service- und Beratungsdienstleistungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Ausübung berufsbezogener Neben-Service- und Beratungsdienstleistungen. Dies gilt auch, soweit diese gegen ein gesondertes Entgelt erbracht werden. Darunter fallen insbesondere

- die Prüfung des beim Kunden vorhandenen Versicherungsschutzes sowie das Anlegen, Sortieren und die Pflege von physischen und digitalen Versicherungsordnern;

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

- die Analyse von Versorgungsansprüchen, Wertermittlungen, Erstellung von Privatbilanzen sowie die Unterstützung bei der Beantragung auf Festsetzung der Altersvorsorgezulage nach § 90 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG);
- die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Risikoanalyse und Schadenprävention. Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören zum Beispiel die Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern, sowie Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzutreten hat.
- der Zulassungsservice für Fahrzeuge;
- die Erstellung und Herausgabe von Flyern, Broschüren und sonstigen Publikationen zu Werbe- und Vertriebszwecken sowie entsprechende Darstellungen im Internet;
- die Vermittlung von Mietverträgen und die Entgegennahme von Mietkautionen. Diese Erweiterung gilt nur für die Wohnimmobilienverwaltung, Immobilienverwaltung (gewerbliche Objekte) und die Tätigkeit als Immobilienmakler.
- das Erstellen von Bestätigungen über die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Sinne von § 35a Absatz 2 und 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Diese Erweiterung gilt nur für die Wohnimmobilienverwaltung und Immobilienverwaltung (gewerbliche Objekte);
- die Tätigkeit als Ersatzzustellungsvertreter oder als Vertreter des Ersatzzustellungsververtreters nach § 45 Absatz 2 WoEigG. Diese Erweiterung gilt nur für die Wohnimmobilienverwaltung;
- die Betreuung von Bauvorhaben im verwalteten Bereich, auf rechtlichem und finanziellem Gebiet. Dies gilt bei einer jährlichen Bausumme von bis zu 100.000 Euro. Diese Erweiterung gilt nur für die Wohnimmobilienverwaltung und Immobilienverwaltung (gewerbliche Objekte);

Besteht für die sonstigen Berufstätigkeiten eine gesonderte Erlaubnis- oder Zulassungspflichtpflicht, gilt: Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wissentlich überschritten hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 5 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist:

- die erbrachten Nebenleistungen gehören im Zusammenhang mit den sonstigen Berufstätigkeiten zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbildern und
- die Grenzen der erlaubten Tätigkeit werden nicht bewusst überschritten.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

2.3. Tippgeber

Mitversichert ist die Tätigkeit als Tippgeber für Dienstleister in Bezug auf die vorgenannten Berufstätigkeiten. Versicherungsschutz besteht auch für das Auswahlverschulden des Versicherungsnehmers bei der Vermittlung seiner Kunden insbesondere an

- a) Vermögensverwalter, die über eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) verfügen;
- b) Finanzanlagenvermittler im Sinne von § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO sowie Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne von § 34h Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO;
- c) Immobiliendarlehensvermittler im Sinne von § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO;
- d) Unternehmen der Risikovorsorge, der Schadenverhütung und -beseitigung;
- e) Unternehmen zur Einrichtung einer betrieblichen Altersvorsorge;
- f) Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe sowie an externe Dienstleister zur Durchführung eines rechtlich zulässigen Statusfeststellungsverfahrens (Feststellung der Sozialversicherungspflicht oder -freiheit von mitarbeitenden Familienangehörigen oder Geschäftsführern);
- g) externe Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten oder Vergleichbarem;
- h) Energiemakler oder -Dienstleister.

2.4 Kooperationen

Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten innerhalb von Kooperationen (Netzwerken). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Es handelt sich dabei nicht um einen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss oder um eine Außengesellschaft.

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche und, soweit nicht Versicherungsschutz über andere Berufshaftpflichtversicherungen besteht, auch die Freistellung von berechtigten Ansprüchen.

2.5 Versicherungsschutz für Berufskollegen im Vertretungsfall

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch einen Berufskollegen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Vertreter des Versicherungsnehmers.

Die Tätigkeit als Korrespondenzmakler einschließlich der Bearbeitung von Schadensfällen in dieser Eigenschaft ist mitversichert.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

2.6 Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB. Voraussetzung hierfür ist: Die zugrundeliegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs vorgekommen. Dies gilt längstens bis zu drei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Sofern die Behörde nach § 46 GewO Absatz 3 zustimmt, besteht der Versicherungsschutz bis zu 12 Monate.

2.7 Datenschutz, Geheimhaltung, Geldwäsche sowie Wettbewerbs- und Urheberrecht

2.7.1 Verletzung von Gesetzen und Vereinbarungen über Datenschutz, Vertraulichkeit und Geheimhaltung, Geldwäsche sowie Wettbewerbs- und Urheberrecht

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für verursachte materielle und immaterielle Schäden aufgrund der Verletzung von

- Datenschutzgesetzen und -vereinbarungen;
- Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsgesetzen und -vereinbarungen;
- Geldwäschegesetzen und -vereinbarungen sowie
- Gesetzen des Wettbewerbs- und Urheberrechts.

Der Versicherungsschutz aus einer Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

Bei der Verletzung von Datenschutz-, Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen gilt:

- a) Mitversichert ist die Geltendmachung von Vertragsstrafen;
- b) Die Entschädigungsleistung wird aus der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten erbracht. Sie ist auf insgesamt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

Bei der Verletzung von Geldwäschegesetzen und -vereinbarungen gilt:

- a) Schäden im Zusammenhang mit einem strafbewehrten Verhalten sind nicht versichert;
- b) Die Entschädigungsleistung wird aus der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten erbracht. Sie ist auf insgesamt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit).

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

2.7.2. Verfahrenskosten

- a) Gerichts- und Anwaltskosten eines datenschutzrechtlichen Verfahrens, mit dem Ansprüche gemäß Artikel 14 bis Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Auskunft, Berichtigung, Löschung ("Vergessenwerden") und Sperrung ("Einschränkung der Bearbeitung") gegen den Versicherungsnehmer verfolgt werden;
- b) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem Auskunftsansprüche gemäß § 8 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) gegen den Versicherungsnehmer verfolgt werden;
- c) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, sofern der Versicherer unverzüglich, spätestens aber fünf Arbeitstage nach Zustellung der Antragschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird;
- d) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird.

Aufwendungen des Versicherers für die in a) bis d) genannten Kosten werden abweichend von Ziffer 10.3 Absatz 2 AVB-VH Stand 1.7.2015 als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Der Versicherungsschutz aus einer Rechtsschutzversicherung oder Datenhaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

2.8 Eigenschadendeckung

Versicherungsschutz besteht auch für unmittelbar erlittene Eigenschäden des Versicherungsnehmers, die er durch fahrlässige Verstöße seiner Mitarbeiter bei Ausübung der versicherten Tätigkeit erlitten hat. Dabei gilt:

- a) Die Entschädigungsleistung wird aus der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten erbracht. Sie ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit);
- b) Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 5.000 Euro je Versicherungsfall.

2.9 Verletzung von Rechten zum Schutz der Persönlichkeit und vor Diskriminierung

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines materiellen und immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH – Stand 1.7.2015 ersetzt der Versicherer bei der behaupteten Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Rahmen der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten:

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von materiellen und immateriellen Schäden wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Die Kosten eines Verfahrens vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG) sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz aus einer Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

2.10 Reputationsschäden

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Schaltung von Anzeigen, Interviews oder Gegendarstellungen zur Vermeidung oder Minderung von Reputationsschäden des Versicherungsnehmers. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalles zu vermeiden oder zu mindern;
- die Reputationsschäden müssen nachweislich aufgrund von Medienberichten oder durch andere öffentlich zugängliche Informationen Dritter drohen oder entstanden sein und
- die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen.

Dabei gilt:

- a) Die Entschädigungsleistung wird aus der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten erbracht. Sie ist auf insgesamt 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt (Sublimit);

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

- b) Die feste Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers im Rahmen dieser Deckungserweiterung beträgt 1.000 Euro je Versicherungsfall;
- c) Der Versicherungsschutz aus einer D&O-Versicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

2.11 Einsatz des Internets

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service (zum Beispiel Online-Ordner), der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH – Stand 1.7.2015 ersetzt der Versicherer bei Verstößen durch Online-Aktivitäten, insbesondere bei behauptetem unlauterem Wettbewerb, Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen, im Rahmen der Versicherungssumme für die sonstigen Berufstätigkeiten:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

2.12 Versicherungsschutz für Organe, Mitarbeiter und Tippgeber von Unternehmen

Ziffer 5 AVB-VH – Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Was gilt für Unternehmen?

5.1 Verstöße von Organen, Mitarbeitern und Tippgebern

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner angestellten und freien Mitarbeiter, seiner Tippgeber sowie von sonstigen Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

5.2 Versicherungsschutz für Organe, Mitarbeiter und Tippgebern

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen angestellte oder freie Mitarbeiter und/oder dessen Tippgeber in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor. Im Übrigen gilt Ziffer 10.1 Satz 2 AVB-VH – Stand 1.7.2015.

5.3 Eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter und Tippgeber. Soweit freie Mitarbeiter oder Tippgeber über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht die eigene Pflichtversicherung vor.“

2.13 Unbegrenzte Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße.

2.14 Übernahme der Nachhaftung der Vorversicherer (Rückwärtsversicherung)

Abweichend von Ziffer 6.4.1 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Es besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern jeweils zeitlich lückenloser Versicherungsschutz bestanden hat.

Abweichend von Ziffer 6.4.2 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Vorvertrages, soweit dieser den Versicherungsschutz des laufenden Vertrages in Umfang und Höhe zu Beginn dieses Vertrages nicht überschreiten.

Abweichend von Ziffer 6.4.3 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Die Entschädigungsleistung ist auf die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme begrenzt.

2.15 Örtlicher Geltungsbereich

Ziffer 8.2 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt nicht für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

(Sofern gesondert vereinbart) Weltweiter Geltungsbereich

Ziffer 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH – Stand 1.7.2015) erhält folgenden Wortlaut:

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

8.1 Versicherungsschutz besteht weltweit für die Vermittlung von Versicherungen aus der Verletzung und Nichtbeachtung in- und ausländischen Rechts sowie aus der Inanspruchnahme vor in- und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme von Gerichten der USA und Kanada.

8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten im Ausland, die durch dortige Hauptsitze, Niederlassungen, Zweigstellen oder Repräsentanten ausgeübt werden. Gleiches gilt auch für durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland.

Ziffer 8.2 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt nicht für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Ziffer 8.2 gilt ferner nicht, wenn Haftpflichtansprüche aufgrund von Empfehlungen von Kooperationspartnern oder Auswahl von Netzwerkpartnern geltend gemacht werden.

Verstöße anderer Erfüllungsgehilfen - insbesondere von Korrespondenzmaklern – außerhalb der EU bzw. des EWR sind nicht versichert. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, sofern diese im Namen des Versicherungsnehmers auftreten. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes. Der Versicherer behält sich den Regress gegenüber dem ausländischen Kooperationspartner vor.

8.3 Werden Haftpflichtansprüche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht, rechnet der Versicherer abweichend von Ziffer 10.3 AVB-VH – Stand 1.7.2015 seine Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an.

8.4 Für Schadensfälle mit Auslandsbezug gilt Folgendes:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages sowie aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen und Diskriminierungen.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2.16 Haftpflichtansprüche von Aktionären, Gesellschaftern und Mitinhabern des Versicherungsnehmers

Ziffer 9.2 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt nicht für versicherte Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterfallen.

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

2.17 Schadensersatzansprüche von verbundenen Unternehmen

Ziffer 9.3 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt nicht für versicherte Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterfallen.

2.18 Verfahren vor dem Versicherungsombudsmann und Schlichtungsstellen

In Ergänzung von Ziffer 10.3 Abs. 1 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherer trägt auch die Kosten des Verfahrens vor dem Versicherungsombudsmann und vor einer Schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG).

2.19 Verzehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten gemäß Ziffer 19 AVB-VH – Stand 1.7.2015.

2.20 Meldefrist

Abweichend von Ziffer 11.1 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall erst nach schriftlicher Inanspruchnahme innerhalb einer Woche informieren. Die Frist ist gewahrt, wenn der Versicherungsfall bei der Hans John Versicherungsmakler GmbH gemeldet wird. Ziffer 14 AVB-VH – Stand 1.7.2015 findet in diesem Fall keine Anwendung.

2.21 Erteilung von Vollmachten

Ziffer 11.5 AVB-VH – Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

„11.5 Fristgemäße Einlegung von Rechtsbehelfen und Erteilung von Vollmachten

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen.

Die Beauftragung von Prozessbevollmächtigten durch den Versicherer erfolgt im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer. Der Hans John Versicherungsmakler GmbH steht bei der Auswahl des Prozessbevollmächtigten ein Vorschlagsrecht zu. Kommt es zu keiner Einigung bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen und dem Prozessbevollmächtigten eine Prozessvollmacht zu erteilen.“

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

2.22 Kündigung im Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 1 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit ein Jahr hat der Versicherer kein Recht zur Kündigung im Versicherungsfall.

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 1 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als ein Jahr kann der Versicherer den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 2 AVB-VH – Stand 1.7.2015 gilt: Kündigt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles, wird die Kündigung drei Monate nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Der Versicherer kann den Vertrag im Versicherungsfall im Übrigen nur dann kündigen, wenn er zuvor die Geschäftsführung der Hans John Versicherungsmakler GmbH konsultiert hat.

2.23 Verbesserungen der Versicherungsbedingungen

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden AVB-VH – Stand 1.7.2015 und/oder die besonderen Vereinbarungen des ERGO-Tarifs für die Vertriebspartner der Hans John Versicherungsmakler GmbH während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, gilt: Die geänderten Inhalte gelten für Verstöße ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für diesen Vertrag.

Erfordern die Änderungen einen höheren Beitrag gilt: Die Änderungen gelten nur aufgrund ausdrücklicher Annahmeerklärung durch den Versicherungsnehmer.

2.24 Exklusivität

Der Versicherungsnehmer wünscht die ausschließliche Vermittlung und begleitende Betreuung des Vertrages durch die Hans John Versicherungsmakler GmbH. Sobald die Betreuung auf Wunsch des Versicherungsnehmers durch einen anderen Versicherungsvermittler erfolgt, entfällt der Anspruch auf die speziellen Konditionen (Besondere Vereinbarungen und Tarif) für die Vertriebspartner der Hans John Versicherungsmakler GmbH. Das Ende der Betreuung hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Der Vertrag wird zur nächsten, dem Wechsel des Vermittlers folgenden Hauptfälligkeit auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen aktuellen courtagefreien Tarifkonditionen der ERGO umgestellt.

2.25 Eintrittsversicherung

a) Ansprüche gegen das übernehmende Unternehmen (Versicherungsnehmer)

Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Inanspruchnahmen des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Erwerber von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Versicherungsbeständen für die bis zum Transaktionsstichtag durch den Verkäufer oder seine Erfüllungsgehilfen begangenen Verstöße bei der

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

Versicherungsvermittlung und -beratung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Dem Verkäufer und dem Käufer waren die bis zum Transaktionsstichtag begangenen Verstöße nicht bekannt und hätten ihnen auch nicht bekannt sein müssen.

b) Ansprüche gegen das übernommene Unternehmen

Versicherungsschutz besteht über diesen Vertrag auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus vor und nach dem Transaktionsstichtag begangenen Verstößen bei der Versicherungsvermittlung und -beratung, die gegen das übernommene Unternehmen geltend gemacht werden. Diese Deckung gilt im Anschluss an die Basisdeckung des übernommenen Unternehmens. Ist der Versicherungsschutz der Basisdeckung verbraucht, tritt diese Anschlussdeckung an die Stelle der Basisdeckung (drop down). Leistungen aus der Anschlussdeckung im Basisbereich mindern entsprechend den Versicherungsschutz im Anschlussbereich.

Der Versicherungsumfang des Versicherungsschutzes richtet sich dabei nach dem der Basisdeckung, soweit dieser nicht weitergehend ist als der Versicherungsumfang dieser Anschlussdeckung. Ist der Versicherungsumfang dieser Anschlussdeckung weitergehend als der der Basisdeckung, gilt der Versicherungsschutz dieser Anschlussdeckung schon im Basisbereich (Konditionendifferenzdeckung).

Zwingende Voraussetzung für diese Anschlussdeckung ist: Es besteht eine zum Verstoß- und Schadenmeldezeitpunkt gültige Basisversicherung.

3. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziffer 9 AVB-VH –Stand 1.7.2015 Haftpflichtansprüche

- 3.1 wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 3.2 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Berechtigten weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind. Dieser Ausschluss gilt nur für die Immobiliendarlehensvermittlung/ Honorar-Immobiliendarlehensberatung und die Tätigkeit als Immobilienmakler;
- 3.3 wegen Schäden, die aus Rendite- oder Performancerisiken von Finanzanlagen oder aus Bonitätsrisiken der Produktgeber resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung und Vermittlung von für den Kunden ungeeigneten/ unangemessenen Finanzanlagen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Versicherungs- und Immobiliendarlehensvermittlung bzw. Versicherungs- und Honorar-Immobiliendarlehensberatung;
- 3.4 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/ oder überarbeitet und diese weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaf-

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
	01.08.2022	Kunden der Hans John Versicherungs- makler GmbH	

tung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, soweit die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers damit begründet wird, dass er eigene Vertragspflichten (zum Beispiel die Pflicht zur Prüfung des Prospekts) fahrlässig verletzt haben soll;

Bezüglich Ziffer 3.3 und 3.4 besteht jedoch Kostenschutz für die Abwehr dieser Ansprüche, wenn die den jeweiligen Anspruch begründenden Tatsachen zwischen den Beteiligten strittig sind. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass die Ansprüche begründet sind, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Kosten zu erstatten.

Kostenrückerstattung wird auch nicht verlangt, wenn der Versicherungsnehmer Angebote – für den Anspruchsteller erkennbar – auf Unterlagen bzw. Software des Produktgebers gestützt hat.

- 3.5 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers ausgleichen musste.
- 3.6 von Versicherern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in dienstvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers ausgleichen musste. Dieser Ausschluss gilt nur für das Modul „Rechtlich zulässige Dienstleistungen für Versicherer“.
- 4. Zusatzvereinbarung innerhalb der Pflichtversicherungsbereiche für die Versicherungsvermittlung/-beratung (§ 11 bis § 13 Versicherungsvermittlungsverordnung), die Finanzanlagenvermittlung/Honorar-Finanzanlagenberatung (§ 9 und § 10 Finanzanlagenvermittlungsverordnung), die Immobiliendarlehensvermittlung/Honorar-Immobiliardarlehensberatung (§ 9 bis § 11 Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung) und die Wohnimmobilienverwaltung (§ 15 und § 15a Makler- und Bauträgerverordnung)**
 - 4.1 Ziffer 3.1 dieser Besonderen Vereinbarungen gilt nicht. Dies gilt nicht für die Wohnimmobilienverwaltung.
 - 4.2 Der Versicherer ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach der Gewerbeordnung jeweils zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Im Übrigen gelten die AVB-VH – Stand 1.7.2015.**